

*BASF SE
Ludwigshafen am Rhein*

***Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der BASF SE***

vom Dezember 2022

BASF SE
Ludwigshafen am Rhein

 **BASF**
We create chemistry

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Geschäftsordnung¹ gegeben:

§ 1 Stellung und Verantwortung

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der BASF SE, der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der BASF SE (*Beteiligungsvereinbarung*) und dieser Geschäftsordnung aus und berücksichtigt dabei die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Alle Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Unternehmensinteresse verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere in dieser Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der BASF SE und des BASF Konzerns (*BASF-Gruppe*). Dies umfasst auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfragen durch den Vorstand bei der Unternehmensführung.
3. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und handelt für die Gesellschaft bei Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit Mitgliedern des Vorstandes. Dies beinhaltet auch die Festlegung des Systems der Vorstandsvergütung und die Festsetzung der Vorstandsvergütung im Einzelfall.

Bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes achtet der Aufsichtsrat darauf, dass der Vorstand insgesamt aus Personen zusammengesetzt ist, die über die zur Leitung der BASF SE und der BASF-Gruppe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, fachlichen und persönlichen Erfahrungen und Kompetenzen verfügen und berücksichtigt dabei Vielfalt angemessen. Der Aufsichtsrat erstellt und beschließt hierzu nach Beratung mit dem Vorstand ein Kompetenz- und Anforderungsprofil einschließlich eines Diversitätskonzepts (Kompetenzprofil). Das vom Aufsichtsrat beschlossene Kompetenzprofil ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigefügt.

¹ In dieser Geschäftsordnung wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit und Lesbarkeit nur die männliche Form verwandt. Inhaltlich sind damit gleichermaßen weibliche und männliche Personen (sowie Personen mit sonstiger oder ohne geschlechtliche Orientierung) gemeint.

Die erstmalige Bestellung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt für höchstens drei Jahre, sofern der Aufsichtsrat bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall keine längere Erstbestellungsdauer beschließt. Mitglieder des Vorstandes sollen in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres bestellt werden.

4. Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat in einer Informationsordnung fest. Die vom Aufsichtsrat beschlossene Informationsordnung ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügt.
5. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.
6. In sachlich begründeten Fällen führt der Aufsichtsrat durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mit Investoren einen Dialog². Der Dialog soll ausschließlich Themen umfassen, die in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats fallen. Die Entscheidung über den Eintritt in einen konkreten Dialog trifft der Aufsichtsratsvorsitzende, der auch die Kommunikation mit Investoren führt. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert den Aufsichtsrat über seine Kommunikation spätestens in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung.
7. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand verlangen sowie deren Vermögensgegenstände prüfen. Der Aufsichtsrat kann zudem zur Erfüllung seiner Aufgaben unternehmensexterne Berater und Sachverständige sowie in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen. Die Kosten für die Hinzuziehung trägt die Gesellschaft.

§ 3 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der SE-Verordnung, der Satzung der BASF SE (§ 10 der Satzung) und der Beteiligungsvereinbarung zusammen.
2. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben

² Der Aufsichtsrat orientiert sich dabei an im Juli 2016 veröffentlichten „Leitsätzen für den Dialog zwischen Investor und Aufsichtsrat“, die unter www.governancematters.de/abrufbar sind.

des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in ihrer Gesamtheit mit dem Wirtschaftssektor, in dem die BASF-Gruppe tätig ist, vertraut sind.

3. Der Aufsichtsrat erstellt und beschließt an den Aufgaben und inhaltlichen Anforderungen des Aufsichtsrats der BASF SE ausgerichtete konkrete Ziele für seine Zusammensetzung einschließlich eines Kompetenzprofils und eines Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium (*Zusammensetzungsgrundsätze*). Die vom Aufsichtsrat beschlossenen Zusammensetzungsgrundsätze sind dieser Geschäftsordnung als Anlage 3 beigefügt.
4. Zur Gewährleistung einer unabhängigen Überwachung und Beratung des Vorstands soll dem Aufsichtsrat sowohl in seiner Gesamtheit als auch auf Seiten der von den Aktionären gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats (*Anteilseignervertreter*) eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Sinne der Wertungen des Deutschen Corporate Governance Kodex³ angehören. Um dies sicherzustellen, sollen mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter, d.h. mindestens vier von sechs Anteilseignervertretern, unabhängig sein. Unter der Prämisse, dass die Ausübung des Aufsichtsratsmandats als Arbeitnehmervertreter und deren Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers der BASF SE oder einer Gesellschaft der BASF-Gruppe für sich genommen die Einstufung als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied nicht in Frage stellt, sollen mindestens acht Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig sein. Der Aufsichtsrat erstellt und beschließt unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex die Kriterien für seine Einschätzung der Unabhängigkeit. Die vom Aufsichtsrat beschlossenen Unabhängigkeitskriterien sind dieser Geschäftsordnung als Anlage 4 beigefügt. Die Namen der nach seiner Einschätzung unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Corporate Governance Bericht, der Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung ist, mitgeteilt.
5. Personen, die am Tag der Hauptversammlung das 72. Lebensjahr vollendet haben, sollen grundsätzlich nicht zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll 12 Jahre, d.h. drei volle satzungsmäßige Mandatsperioden, nicht überschreiten.
6. Dem Aufsichtsrat dürfen keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung

³ Der Bewertung wird der Deutsche Corporate Governance Kodex in der von der Regierungskommission am 28. April 2022 beschlossenen Fassung zugrunde gelegt.

ihres Mandates ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat werden vor einem Wahlvorschlag über die Arbeitsweise des Aufsichtsrats und die typischerweise zu erwartenden zeitlichen Anforderungen (Gesamtzeitbedarf, Sitzungen, Aufsichtsratsinformation) informiert.

8. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigen die in Ziffer 2 bis 7 genannten Anforderungen und sollen eine entsprechende Zusammensetzung des Aufsichtsrats sicherstellen.

§ 4 Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats (*Vorsitzender* oder *Aufsichtsratsvorsitzender*) und zwei stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats (*Stellvertreter*). Zum Vorsitzenden darf nur ein Anteilseignervertreter gewählt werden. Als seine Stellvertreter werden je ein Mitglied der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter gewählt.

Bei der Wahl des Vorsitzenden übernimmt das an Lebensalter älteste Mitglied der Anteilseignervertreter den Vorsitz. Ergibt die Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des nach Satz 1 der Wahl vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, eine Neuwahl für das Amt durchzuführen.

2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, bereitet dessen Sitzungen und Beschlussfassungen vor, leitet dessen Sitzungen, hält zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorsitzenden des Vorstands, und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab, sofern durch diese Geschäftsordnung oder Beschluss des Aufsichtsrats nicht ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zur Abgabe von Willenserklärungen ermächtigt ist, führt dessen Schriftwechsel und die Kommunikation des Aufsichtsrats nach außen (z.B. Investorendialoge).
3. Ein Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Wird in einer Regelung dieser Geschäftsordnung vom Aufsichtsratsvorsitzenden gesprochen, gilt die Regelung nicht für Stellvertreter. Die Aufgaben des jeweiligen Stellvertreters werden gesondert durch den Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt.

§ 5 Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen

1. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in Abstimmung mit den Stellvertretern vorbereitet. Insbesondere beruft er die Sitzungen ein, bestimmt den Tagungsort und stellt nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung auf. Bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden gilt § 7 Ziffer 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
2. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel vierteljährlich und in der Form der Präsenzsitzung stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung zu berufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.
3. Wenn der Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt, können Sitzungen auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel an Präsenzsitzungen teilnehmen.
4. Für die im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Anteilseignervertreter gewählt worden sind, stattfindenden Sitzung des Aufsichtsrats (*konstituierende Sitzung*) bedarf es keiner besonderen Einberufung. Soweit in dieser Sitzung Beschlüsse über die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter, die Einrichtung, Besetzung und den Vorsitz von Ausschüssen oder die Organisation des Aufsichtsrats gefasst werden, ist die Mitteilung einer Tagesordnung nicht erforderlich.
5. Im Übrigen kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

Der Antrag auf Einberufung einer Sitzung ist an den Vorsitzenden zu richten. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands auf Einberufung einer Sitzung nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 6 Zeitpunkt und Inhalt der Einberufung, Heilung

1. Die Einberufung der Sitzungen soll schriftlich, auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Email), unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sollen wenn möglich so genau angegeben werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Über die Abkürzung der Einberufungsfrist entscheidet

der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Stellvertretern.

2. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats an einer Sitzung oder Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung nach § 8 Ziffer 4 dieser Geschäftsordnung teilgenommen hat, können von ihm Einwände gegen die dort gefassten Beschlüsse dieser Sitzung aus den Umständen der Einberufung nicht geltend gemacht werden.
3. Über Tagesordnungspunkte, deren Ankündigung nicht mindestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung sämtlichen Mitgliedern zugegangen ist oder nicht die Voraussetzung des § 6 Ziff. 1 Satz 2 erfüllt, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats vor der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden und in der Mitteilung des Tagesordnungspunktes anzugebenden angemessenen Frist, die frühestens mit Ablauf des dritten Kalendertages nach der Sitzung endet, Gelegenheit zu geben, ihre Stimme zum Beschlussgegenstand schriftlich oder fernmündlich abzugeben. Der Beschluss wird wirksam, wenn die Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben oder, sofern diese Mehrheit nicht erreicht ist, mit Ablauf der vom Vorsitzenden bestimmten Frist. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den Stellvertretern in dringlichen Fällen die in Satz 1 genannte Ankündigungsfrist auf nicht weniger als einen Tag abkürzen.

§ 7 Leitung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dessen Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird er bei der Leitung der Sitzungen von einem seiner Stellvertreter vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und aller Stellvertreter übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende von den Anteilseignern gewählte Aufsichtsratsmitglied die Sitzungsleitung.
2. Der Leiter der Sitzung kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung den Ablauf der Sitzung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 8 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder (*Stimmboten*) in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen. Hierfür genügt, dass der Stimmbote die Stimmabgabe auf-

grund mündlicher oder fernmündlicher Weisung des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds schriftlich festhält, mit einem das Botenverhältnis kennzeichnenden Zusatz unterschreibt, und diese Stimmabgabe überreicht. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine im Wege elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift oder für die elektronische Kommunikation mitgeteilten Kontaktadresse mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teil, so kann der Vorsitzende die Beschlussfassung vertagen. Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende nicht teil, so ist die Beschlussfassung zu vertagen, wenn mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Enthaltung zählt jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist.
4. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher oder im Wege der elektronischen Kommunikation übermittelter Erklärungen herbeiführen (*Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung*). Die Bestimmungen über die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen in §§ 5 bis 7 dieser Geschäftsordnung sowie über die Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß auch für die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung.

§ 9 Protokollierung

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der jeweilige Leiter der Sitzung zu unterzeichnen hat.

In der Niederschrift sind Ort, Form und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung sowie eine förmliche „Erklärung zu Protokoll“ in die Niederschrift aufgenommen

werden. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übermitteln.

2. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (§ 8 Ziff. 4) ist die Niederschrift unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte und der sich durch das jeweilige Verfahren ergebenden Besonderheiten aufzustellen. Der Vorsitzende sorgt für die Anfertigung der Niederschrift und für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses an die Mitglieder des Aufsichtsrats. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sollen nachrichtlich in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufgenommen werden.
3. Die Niederschrift einer Sitzung oder Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung gilt als genehmigt, wenn seitens der Mitglieder des Aufsichtsrats auf der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats kein Widerspruch erhoben wird. Wird Widerspruch erhoben und gelingt dem Leiter der Sitzung die Behebung des Widerspruchs nicht, ist über den Widerspruch durch Beschluss zu entscheiden. Soweit Beschlüsse in einer Sitzung im Wortlaut protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in dieser Sitzung möglich.

§ 10 Willenserklärungen

Willenserklärungen sind für den Aufsichtsrat von dem Vorsitzenden abzugeben.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung bestimmter Teilbereiche seiner Beratungs- und Überwachungsaufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen. Ausschüssen können Aufgaben sowohl zur Vorbereitung von Entscheidungen des Gesamtaufichtsrats als auch im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (§ 107 Absatz 3 Satz 7 Aktiengesetz) zur endgültigen Entscheidung übertragen werden. Der Aufsichtsrat kann für Ausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
2. Setzt der Aufsichtsrat einen Ausschuss ein, so bestimmt er in der Geschäftsordnung oder durch separaten Beschluss dessen Aufgaben, wählt die Mitglieder und bestimmt den Vorsitzenden und bei Bedarf einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt oder in der Geschäftsordnung für den Ausschuss keine Regelung enthalten ist, gelten für die Ausschüsse § 2 Ziff. 7, § 4 Ziff. 2 und 3, § 5 Ziff. 1, 3 und 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10 und § 15 entsprechend. Abweichend von § 8 Ziffer 2 ist ein Ausschuss nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Scheidet während der Amtszeit des Aufsichtsrats ein Mitglied aus einem

Ausschuss aus, wählt der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Aufsichtsratssitzung, ein neues Ausschussmitglied.

3. Der Aufsichtsrat bildet als dauerhafte Ausschüsse
 - a) einen Personalausschuss, der insbesondere mit der Vorbereitung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, der Vergütung und der Behandlung sonstiger Personalangelegenheiten der Mitglieder des Vorstandes betraut ist;
 - b) einen Prüfungsausschuss, dem alle gesetzlichen Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zugewiesen sind und insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung, der Beziehungen zum Abschlussprüfer, der Compliance sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen i.S.v. §§ 111a ff. AktG betraut ist;
 - c) einen Strategieausschuss, der insbesondere die Aufgabe hat, Entwicklung des Portfolios durch den Vorstand zu begleiten und Zustimmungsbeschlüsse des Aufsichtsrats bei Akquisitionen und Devestitionen vorzubereiten;
 - d) einen Nominierungsausschuss, der insbesondere die Aufgabe hat, dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Anteilseignervertretern geeignete Kandidaten zu benennen.

Der Aufgabenbereich der vorgenannten Ausschüsse und deren Kompetenzen wird vom Aufsichtsrat in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse oder durch separaten Beschluss bestimmt.

4. Die Ausschussvorsitzenden berichten spätestens in der nächsten auf die Ausschusssitzung oder -beschlussfassung folgende Sitzung des Aufsichtsrats über die Tätigkeit und Beschlüsse der Ausschüsse.

§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Vorstand bedarf nach der Satzung (§ 13 der Satzung) der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte durch die Gesellschaft:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmensteilen, wenn im Einzelfall der Erwerbs- oder Veräußerungspreis 3 Prozent des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss der Gesellschaft

ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigt. Dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung innerhalb des Konzerns;

- b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche, soweit dies für den Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung ist;
 - c) Emission von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten, Aufnahme und Vergabe langfristiger Kredite und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern diese im Einzelfall 3 Prozent des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigen. Das gilt nicht für die Aufnahme und Vergabe von Krediten und die Übernahme von Sicherheiten innerhalb des Konzerns.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass auch andere wesentliche Maßnahmen der Unternehmensleitung als die in der Satzung festgelegten Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Eine Auflistung der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 5 beigefügt.
 3. Die Zustimmungspflicht gilt auch für entsprechende Geschäfte von Gesellschaften der BASF-Gruppe.
 4. Eine erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeit, in der sie ausgeführt sein müssen, genau angeben.

§ 13 Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen

1. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats zur Berichterstattung und mit beratender Stimme teil, sofern nicht der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat die Teilnahme ausschließt. In jeder Sitzung des Aufsichtsrats soll ein Teil der Sitzung ohne die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands stattfinden. Bei der Beratung von Personalangelegenheiten des Vorstands wie z.B. der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und deren Anstellungsverträgen und der Vergütung des Vorstands nehmen die Mitglieder des Vorstandes nicht an der Sitzung teil, sofern der Aufsichtsrat nicht eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder des Vorstands namentlich des Vorsitzenden des Vorstands beschließt. Wird der Abschlussprüfer vom Aufsichtsrat als Sachverständiger zur Beratung hinzugezogen, nimmt der Vorstand insoweit an der Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil, es sei denn, der

Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme als erforderlich.

2. Der Vorsitzende kann beauftragte Berater und Sachverständige sowie in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens zu Sitzungen des Aufsichtsrats hinzuziehen.

§ 14 Interessenskonflikte

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die es tätig ist, nutzen.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern der BASF SE oder ihrer Konzerngesellschaften oder bei sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen.
3. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder und deren Behandlung.
4. Bei Vorliegen wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds auftreten, hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen.
5. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der BASF SE oder einem Konzernunternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 15 Vertraulichkeit und Zugang zu Unterlagen zur Abwehr von Ansprüchen

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen und Berichte, Gegenstand, Inhalt und Verlauf der Beratungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und sie ausschließlich zum Zwecke der Tätigkeit als Aufsichtsrat der BASF SE zu nutzen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied fort (*Vertraulichkeitsverpflichtung*).
2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen weiterzugeben, die ihm im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt

geworden sind und die es nicht für vertraulich hält, von denen es aber weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie von der Gesellschaft, ihr verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften als vertraulich angesehen werden, so ist es verpflichtet, zuvor den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über seine Absicht zu unterrichten und wenn dieser eine Stellungnahme des Aufsichtsrats für erforderlich hält, diese abzuwarten.

3. Bei öffentlichen Äußerungen und Stellungnahmen, die einen inhaltlichen Bezug zur Tätigkeit als Aufsichtsrat haben können, soll jedes Aufsichtsratsmitglied den Anschein, für den Aufsichtsrat zu sprechen, oder den eines Interessenkonfliktes mit der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied vermeiden.
4. Bei Beendigung des Amtes hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats die noch in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen, die es im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erhalten oder erstellt hat wie z.B. Berichte an den Aufsichtsrat, Aufsichtsratsvorlagen, Sitzungsunterlagen und -protokolle, Sitzungs- und sonstigen Notizen, die vertrauliche Unternehmensinformationen enthalten, der Gesellschaft zurückzugeben oder, soweit Daten elektronisch gespeichert wurden, diese zu löschen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Vertraulichkeitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten.
6. Im Fall, dass Dritte oder die Gesellschaft Ansprüche im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit gegen ein Mitglied des Aufsichtsrats oder ein ehemaliges Mitglied nach dessen Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat geltend machen, wird die Gesellschaft dem Betroffenen und von diesem zu seiner Rechtsverteidigung beauftragte zur Berufsverschwiegenheit auch gegenüber der Gesellschaft verpflichtete Berufsträger zum Zwecke der Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche Zugang zu den in der Amtszeit des Betroffenen erstellten Unterlagen des Aufsichtsrats wie z.B. Berichte an den Aufsichtsrat, Aufsichtsratsvorlagen und sonstige Sitzungsunterlagen und Sitzungsprotokolle gewähren. Der Betroffene ist verpflichtet, die erhaltenen Informationen und Unterlagen ausschließlich zum Zwecke der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zu verwenden. Im Übrigen gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung nach § 15 Ziff. 1.

§ 16 Amtsniederlegung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung niederlegen.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrats.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Aufsichtsrat in Kraft.

Liste der Anlagen:

- Anlage 1: Kompetenz- und Anforderungsprofil für den Vorstand (§ 2 Ziffer 3)
- Anlage 2: Informationsordnung (§ 2 Ziffer 4)
- Anlage 3: Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept des Aufsichtsrats (§ 3 Ziffer 3)
- Anlage 4: Kriterien für die Einschätzung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder (§ 3 Ziffer 4)
- Anlage 5: Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 12 Ziffer 2)